

Arendi AG

Eichtalstrasse 54
8634 Hombrechtikon
Switzerland

Phone +41 55 254 30 30
Fax +41 55 254 30 31
www.arendi.ch

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ausgabe

7. September 2009

Autor

Arendi AG

Copyright

© Arendi

r&d

Inhaltsverzeichnis

1 Geltung der Bedingungen.....	3
2 Qualitätssicherung und Dokumentation	3
3 Spesenregelung	3
4 Geheimhaltung.....	3
5 Konkurrenzverbot	3
6 Abwerbverbot.....	3
7 Zahlungsbedingungen	3
8 Detaillierter Nachweis des Aufwandes.....	4
9 Pflichten und Ansprüche des Auftraggebers.....	4
10 Pflichten des Auftragnehmers	4
11 Haftung	4
12 Gewährleistung für Softwareentwicklung	5
13 Ausschluss der Gewährleistung für Softwareentwicklung.....	5
14 Berichterstattung und Informationspflicht	5
15 Widerruf des Auftrages.....	5
16 Geistiges Eigentum	5
17 Eigentumsvorbehalt	6
18 Publikationsrecht	6
19 Gerichtsstand.....	6
20 Spezielle Regelungen für den Warenhandel	6
20.1 Verkaufsunterlagen	6
20.2 Preise.....	6
20.3 Übergang von Nutzen und Gefahr.....	6
20.4 Eigentumsvorbehalt	6
20.5 Garantiebestimmungen	6

1 Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Arendi AG erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, auch wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart werden. Mit Bestellung der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die Arendi AG sie schriftlich bestätigt.

2 Qualitätssicherung und Dokumentation

Die Mitarbeiter der Arendi AG legen ihrer Entwicklungsarbeit die internen Qualitätsrichtlinien zugrunde.

Dies betrifft:

- Coding Rules
- Dokumentation
- Checklisten
- Tests

Richtlinien vom Kunden können übernommen werden, sofern dies schriftlich vereinbart wird.

Um die Qualität der erstellten Konzepte zu garantieren, wird ein Review-Prozess durchgeführt. Damit sollen konzeptionelle Fehler frühzeitig erkannt und behoben werden.

3 Spesenregelung

Spesen werden nach Aufwand verrechnet.

Für Reisespesen wird folgendes in Rechnung gestellt:

- Die Reisezeit wird zu 100% des Stundenansatzes verrechnet
- Zugfahrten werden nach Aufwand verrechnet
- Autofahrten werden mit Fr. 0.70 / km verrechnet

Verpflegungspauschale: Kantine Fr. 15.-; Restaurant Fr. 25.-

Eine Unterkunft / Hotel wird im Allgemeinen vom Auftraggeber organisiert und beglichen.

4 Geheimhaltung

Der Auftraggeber und die Arendi AG verpflichten sich den Inhalt von Verträgen (Konditionen, Stundensätze, etc.) gegenüber Dritten geheim zuhalten.

5 Konkurrenzverbot

Die Arendi AG verpflichtet sich, das in Zusammenhang mit der Auftragsausführung erworbene Know-how nicht zur Konkurrenzierung vom Auftraggeber einzusetzen.

6 Abwerbeverbot

Die Arendi AG und der Auftraggeber verpflichten sich, während der Durchführung des Auftrages und während sechs Monaten nach Auftragserfüllung keine Mitarbeiter des Vertragspartners abzuwerben.

7 Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Anders lautende Zahlungsbedingungen können vereinbart werden und sind gültig, sofern sie schriftlich auf der Auftragsbestätigung oder Rechnung erwähnt sind. Die Geltendmachung eines Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Sämtliche Inkassospesen gehen zu Lasten des Kunden. Werden Zahlungsbedingungen nicht

eingehalten oder werden nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich mindern, ist die Arendi AG berechtigt, nach eigener Wahl alle ihre Forderungen gegen den Auftraggeber sofort fällig zu stellen oder für alle ausstehenden Forderungen die Stellung von Sicherheiten zu verlangen und/oder noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen. Sind Sicherheitsleistungen oder Vorkasse auch bei Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, kann die Arendi AG vom Vertrag zurücktreten.

8 Detaillierter Nachweis des Aufwandes

Für Aufträge, die über Stunden- oder Tagesansätze abgerechnet werden, verpflichtet sich die Arendi AG, dem Auftraggeber einen detaillierten Nachweis über den Aufwand mit folgenden Angaben zu erbringen:

- Anzahl Stunden
- Stunden- oder Tagesansätze entsprechend den vor der Auftragserteilung vereinbarten Kategorien
- Allfälliges Material
- Spesen

Die Arendi AG erklärt sich bereit:

- Alle notwendigen Auskünfte zu erteilen
- Einsichtnahme in die Projektunterlagen zu gewähren.

9 Pflichten und Ansprüche des Auftraggebers

Im Rahmen der Zusammenarbeit können erteilte Aufträge von der Erfüllung von Massnahmen durch den Auftraggeber abhängen. In diesem Sinne verpflichtet sich der Auftraggeber, die nötigen Voraussetzungen zu schaffen, damit Arendi den erteilten Auftrag auch tatsächlich erfüllen kann.

Der Auftraggeber hat Anspruch auf termin- und fachgerechte Erfüllung des erteilten Auftrages. Dabei sind sich die Parteien bewusst, dass es sich bei den gesetzten Terminen stets um geplante Termine handelt und dass Terminüberschreitungen nie ganz ausgeschlossen werden können.

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Abnahme der Programme innerhalb von 10 Arbeitstagen nach dem durch die Auftragnehmerin bekannt gegebenen Abnahmetermin.

10 Pflichten des Auftragnehmers

Arendi verpflichtet sich zur fach- und termingerechten Erledigung des ihr übergebenen Auftrages und zur Einhaltung akzeptierter Budget- und Zeitlimiten.

Arendi verpflichtet sich zur rechtzeitigen, schriftlichen Bekanntgabe eines Abnahmetermins mindestens zwei Wochen vor der Abnahme.

Anlässlich der Abnahme festgestellte Mängel behebt die Auftragnehmerin innerhalb einer von ihr zu akzeptierenden Frist. Die erfolgte Mängelbehebung ist dann Gegenstand einer separaten Abnahme.

11 Haftung

Die Arendi AG haftet für eine getreue und sorgfältige Ausführung sowie für den Erfolg der vereinbarten Leistung.

Bei mangelhaften Entwicklungsergebnissen gelten die Bestimmungen von Art. 367 ff. OR sachgemäss. Bezüglich der Projektdokumentation, der Treue- und Aufklärungspflichten gilt Auftragsrecht (Art. 394 ff. OR).

Sobald die Arendi AG erkennt, dass seine Leistungen zu einem Ergebnis führen, bei dem ein fremdes Patent, Urheberrecht oder sonstiges immaterielles Güterrecht tatsächlich oder angeblich tangiert wird, ist er verpflichtet, den Auftraggeber sofort schriftlich zu benachrichtigen.

Die Arendi AG garantiert bei erstellter Soft- und Hardware, dass diese den spezifizierten Erfüllungskriterien entspricht. Eine produktiv eingesetzte Soft- / Hardware gilt als abgenommen und übergeben. Die Garantiefrist beginnt mit der Übergabe/Abnahme und dauert 90 Tage. Mängel sind nach ihrem Auftreten unverzüglich schriftlich und im Erscheinungsbild detailliert beschrieben zu melden. Die Arendi AG verpflichtet sich in der Garantiezeit zur kostenlosen Nachbesserung. Die Garantie entfällt, soweit ein Mangel nicht auf von der Arendi AG zu vertretende Umstände zurückzuführen ist, wie z.B. Änderungen der Einsatz- oder Betriebsbedingungen oder Bedienungsfehler. Die Arendi AG garantiert nicht, dass gelieferte Arbeitsergebnisse fehlerfrei sind oder dass Programme ohne Unterbruch eingesetzt werden können.

12 Gewährleistung für Softwareentwicklung

Die Gewährleistung von Arendi betrifft die abgenommenen Programme und ist beschränkt auf Mängel, welche die Tauglichkeit zum vorgesehenen Gebrauch gemäss Pflichtenheft erheblich mindern.

13 Ausschluss der Gewährleistung für Softwareentwicklung

Wenn ein von Arendi geliefertes Programm durch andere als von ihr dazu autorisierte Personen geändert wird, entfällt die Gewährleistung des Auftraggebers. Ebenso hat Arendi bei der einstweiligen Abnahme nicht die Abweichungen von Pflichtenheft, Definition oder Lieferumfang und bei der definitiven Abnahme nicht für Funktionsstörungen einzustehen, wenn Änderungen seitens nicht von ihr autorisierter Personen vorgenommen wurden.

14 Berichterstattung und Informationspflicht

Der Stand des Auftrages und der Inhalt wichtiger Besprechungen sind durch Protokolle festzuhalten.

Unvorhergesehene Ereignisse, welche den Erfolg der Arbeiten in Frage stellen können, sind dem Auftraggeber, resp. der Arendi AG umgehend schriftlich zu melden.

15 Widerruf des Auftrages

Kann eine Leistung nicht fristgerecht fertiggestellt oder erfüllt werden, wird eine angemessene Nachfrist gesetzt, sofern das Projekt dies zulässt.

Die Vereinbarung kann durch den Auftraggeber jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen gekündigt werden. Die Arendi AG hat das Recht, die während der Kündigungsfrist für den Auftraggeber geplanten Ressourcen zu verrechnen, sofern sie nachweislich nicht anderweitig verwendet werden können. Weitergehende Forderungen der Arendi AG können nicht geltend gemacht werden.

16 Geistiges Eigentum

Mit der vollständigen Bezahlung tritt die Arendi AG alle übertragbaren Rechte an urheberrechtlich geschützten Werken, die sie alleine oder in Zusammenarbeit im Rahmen dieser Projektvereinbarung entwickelt, unabhängig vom Ausführungsstand, definitiv dem Auftraggeber zu alleinigem unbeschwertem Eigentum ab.

Diese Rechtsabtretung an urheberrechtlich geschützten Werken und an geschaffener Computersoftware umfasst das Recht des Auftraggebers, allein zur Ausübung der ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse berechtigt zu sein. Zusätzlich umfasst diese Abtretung die alleinige Ausübung folgender Rechte durch den Auftraggeber:

- Das ausschliessliche Recht zur Abänderung, Bearbeitung, Umgestaltung und Weiterentwicklung
- Das ausschliessliche Recht auf Herstellung von Kopien und Duplikaten
- Das ausschliessliche Recht, über Zeitpunkt und Umfang der Veröffentlichung zu bestimmen
- Die ausschliesslichen und uneingeschränkten Nutzungsrechte, inklusive Vermietung und Vertrieb
- Das Recht, als Alleinberechtigter nach aussen in Erscheinung zu treten und die Urheberbeziehungen zu bestimmen
- Das ausschliessliche Recht zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen

- Weitere hier nicht ausdrücklich genannte in Art. 9 bis 11 URG umschriebene Rechte

Diese Rechtsübertragung gilt uneingeschränkt ohne weitere Vergütung nach Beendigung des Auftragsverhältnisses weiter.

Eine lizenzfreie Weiterverwendung der durch die Arendi AG erstellten Soft- und Hardware durch die Arendi AG bedarf des schriftlichen Einverständnisses des Auftraggebers.

17 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung verbleiben allen Rechte an den durch die Arendi AG erstellen Werke und erbrachten Dienstleistungen (Software, Elektronik, Dokumentation) bei Arendi AG.

18 Publikationsrecht

Der Auftraggeber erklärt sich bereit, der Arendi AG auf entsprechendes Begehren hin ein Publikationsrecht an Arbeiten, die im Rahmen eines Auftrages ausgeführt wurden, einzuräumen, sofern eine derartige Publikation den Interessen vom Auftraggeber nicht zuwiderläuft.

19 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Zürich. Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht.

20 Spezielle Regelungen für den Warenhandel

20.1 Verkaufsunterlagen

Die Angaben in den Verkaufsunterlagen der Arendi AG (Zeichnungen, Abbildungen, Masse, Gewichte und sonstige Leistungen) sind nur als Richtwerte zu verstehen und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar, es sei denn, sie werden schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

20.2 Preise

Die Preisangaben in Preislisten, Inseraten und anderen mündlichen oder schriftlichen Angeboten sind freibleibend und unverbindlich. Schriftliche Auftragsbestätigungen gelten als verbindlich.

Die Preise für Lagerware werden zum Zeitpunkt der Bestellung fixiert. Bei Lieferengpässen sowie Besorgungen gilt der Tagespreis am Bestellttag.

Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, zuzüglich Transportkosten, exkl. 7.6% MWSt.

20.3 Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist. Falls der Versand sich ohne unser Verschulden verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

Eine im Einzelfall vereinbarte Übernahme der Transportkosten durch die Arendi AG hat keinen Einfluss auf den Gefahrenübergang.

20.4 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Arendi AG.

20.5 Garantiebestimmungen

Wenn nicht anders vereinbart, beginnt mit der Auslieferung der Waren eine Gewährleistungspflicht, die den jeweiligen Garantiebestimmungen des Originalherstellers oder seines Vertreters entspricht.

Die Arendi AG leistet Gewähr dafür, dass die Lieferungen und Leistungen nicht mit Mängeln behaftet sind und dass sie die vom Originalhersteller zugesicherten Eigenschaften aufweisen. Garantieansprüche sind nur statthaft, wenn Schaden infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entsteht. Schadhafte Teile der Lieferung werden vom Originalhersteller oder seinem Vertreter so rasch wie möglich ausgebessert oder ausgetauscht. Weitere Rechte des Kunden wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und Rücktritt von einem Auftrag oder Vertrag, sind ausgeschlossen.

Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, falscher Bedienung, Betrieb mit ungeeigneten Betriebsmitteln sowie infolge anderer Gründe, die die Arendi AG nicht zu vertreten hat.

Die Arendi AG übernimmt keine Verantwortung für die Funktionstüchtigkeit gelieferter Produkte, wenn diese vom Kunden nicht sachgemäss installiert oder verwendet werden. Gewährleistungsansprüche gegen die Arendi AG stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.